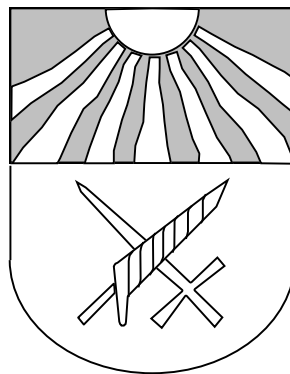


Einwohnergemeinde Lenk



Organisationsreglement OgR

2014

A.	ORGANISATION	3
A.1	DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2	DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3	DER GEMEINDERAT	4
A.4	DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	5
A.5	DIE KOMMISSIONEN	6
A.6	DAS GEMEINDEPERSONAL	6
A.7	DAS SEKRETARIAT	6
B.	POLITISCHE RECHTE	6
B.1	STIMMRECHT	6
B.2	INITIATIVE	7
B.3	FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	7
B.4	PETITION	8
C.	VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	8
C.1	ALLGEMEINES	8
C.2	ABSTIMMUNGEN.....	10
C.3	URNENWAHLEN.....	10
D.	ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	11
D.1	ÖFFENTLICHKEIT.....	11
D.2	INFORMATION	12
D.3	PROTOKOLLE	12
E.	AUFGABEN	14
E.1	AUFGABENWAHRNEHMUNG.....	14
E.2	AUFGABENERFÜLLUNG	14
F.	VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	15
F.1	VERANTWORTLICHKEIT.....	15
F.2	RECHTSPFLEGE	16
G.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
	AUFLAGEZEUGNIS	17
	ANHANG I: KOMMISSIONEN	
	ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	

Aus Gründen der besseren Lesbar- und Verständlichkeit wird bei geschlechterspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form benutzt.

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 15-2012 vom 27.11.2012)

Die Gemeindeversammlung von Lenk, gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons,

beschliesst:

A. ORGANISATION

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten
- b) Der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) Die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) Das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitsverfahren (Majorz):

a) Wahlen

- a) den Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten, nachfolgend Gemeindepräsident genannt
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates
- c) ...¹

² Die Stimmberechtigten wählen an Versammlung die externe Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung. Die Bestimmungen über die Urnenwahlen gelten sinngemäss.²

b) Versammlung

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 300'000 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an

¹ Gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.12.2016

² Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.12.2016

	<p>Grundstücken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in Immobilien - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens - Verzicht auf Einnahmen - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte <p>e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden</p> <p>f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.</p>
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 4a Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite	Art. 5 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
a) zu neuen Ausgaben	² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
	³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
b) Zu gebundenen Ausgaben	Art. 6 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
	² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
c) Sorgfaltspflicht	Art. 7 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
	² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
A.3 Der Gemeinderat	
Grundsatz	Art. 8 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 9 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 10 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch

Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 abschliessend, bis Fr. 300'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. 0 gilt sinngemäss.

³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- f) die Anweisungsbefugnis
- g) die Unterschriftsberechtigung.

² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Funktionsdiagrammen der Abteilungen der Gemeinde und Benützungsreglementen der Gemeindeliegenschaften..

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 13 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle³

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

³ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.12.2016

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 14** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

³ Der Gemeinderat sorgt bei den Kommissionszusammensetzungen für eine ausgewogene Abbildung der verschiedenen Bevölkerungsschichten und Interessengruppen. Vorbehalten bleibt der Minderheitenschutz.

Nichtständige Kommissionen **Art. 15** ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 16** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 17** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 18** Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. POLITISCHE RECHTE

B.1 Stimmrecht

Art. 19 ¹ Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz	Art. 20 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist - innert der Frist nach Art. 21 eingereicht ist - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	Art. 21 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.
Prüfung	² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt. ³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.
Einreichungsfrist	⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. ⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 22 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 23 Der Gemeinderat bringt die Initiative innert acht Monaten zur Urnenabstimmung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 24 ¹ Mindestens 5 Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche eine Fr. 100'000 übersteigende einmalige Ausgabe gemäss Art. 10 Abs. 2 betreffen, das Referendum ergreifen.
-----------	--

	² 0 gilt sinngemäss.
Referendumsfrist	³ Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 25 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 24 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: - den Beschluss - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit - die Referendumsfrist - die Zahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen - die Einreichungsstelle - den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 26 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition	Art. 27 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

C.1 Allgemeines

	Art. 28 Für Wahlen und Abstimmungen gilt das Urnenwahlreglement.
Zeit der Versammlungen	Art. 29 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein - im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen - im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 30 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 31 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 32 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 33 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p>Art. 34 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 35 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 36 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken</p> <p>³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben- die Sprecher der vorberatenden Organe und- wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort

C.2 Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 39** Der Präsident
 - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
 - erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 40** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
² Der Präsident
 - unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 41** ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" – "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung **Art. 42** Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"
- Form **Art. 43** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 44** Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.
- Konsultativabstimmung **Art. 45** ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39ff.).

C.3 Urnenwahlen

- Wählbarkeit **Art. 46** Wählbar sind
 a) in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
 b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen An-

	<p>gelegenen Stimmberechtigten,</p> <p>c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,</p> <p>d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.</p>
Unvereinbarkeit	<p>Art. 47 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 49 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Offenlegungspflicht	<p>Art. 50 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 51 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 52 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für den Gemeindepräsidenten gilt keine Amtsdauerbeschränkung.</p>

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	<p>Art. 53 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p>
---------------------	--

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 54 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Der Gemeinderat erlässt dazu eine Informationsverordnung..

Auskünfte

Art. 55 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 56 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 57 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 58 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmer
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 59 ¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das

Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	<p>Art. 60 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. Abs. 3 bleibt vorbehalten.</p> <p>² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.</p> <p>³ Die Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Wasserbaupflicht werden der Schwellenkorporation Lenk übertragen.</p>
Selbstgewählte Aufgaben	<p>Art. 61 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.</p>
a) Grundlage	
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	<p>Art. 62 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.</p> <p>² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.</p>
Überprüfung	<p>Art. 63 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.</p>

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	<p>Art. 64 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.</p>
Überprüfung der Leistungserbringung	<p>² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.</p>
Träger der Aufgaben	<p>Art. 65 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie</p> <ol style="list-style-type: none"> a) selbst erfüllen b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. <p>² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.</p>
Erfüllung durch Dritte	<p>Art. 66 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.</p>

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 67 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 68 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 69 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 70 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 71 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 72 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im Herbst 2013 auf den 1. Januar 2014 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2013. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 73 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 11. Dezember 2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Lenk, 27. November 2012

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsidentin

Sekretär

Bühler

Bucher

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2012 bis 26. November 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2012.

Lenk, 22. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber

Thomas Bucher

Anhang I: Kommissionen⁴

Präsidialkommission	
Ressortzugehörigkeit	<i>Präsidiales</i>
Wahlorgan	<i>Gemeinderat</i>
Mitgliederzahl	<i>4</i>
Zusammensetzung	<i>Präsident Vizepräsident Gemeindeschreiber Gemeindeschreiber-Stv.</i>
Übergeordnete Stellen	<i>Gemeinderat</i>
Untergeordnete Stellen	<i>Gemeindeführungsorgan</i>
Aufgaben und Befugnisse	<i>Geschäftsplanung Kommunikation Repräsentation Finanzwesen Einbürgerungen Liegenschaftsstrategie Verwaltungsorganisation Personelles Ausserordentliche Lagen</i>
	<i>Entscheidungsbefugnisse: Verwendung Voranschlagskredite im Einzelfall bis Fr. 10'000</i>
Unterschriftsberechtigung	<i>Präsident und Sekretär</i>
Besonderes	

⁴ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.12.2016

Wirtschaftskommission	
Ressortzugehörigkeit	<i>Wirtschaft</i>
Wahlorgan	<i>Gemeinderat</i>
Mitgliederzahl	<i>7</i>
Zusammensetzung	<i>Ressortchef Ressortchef Stv. 5 Mitglieder + Leiter Fachbereich (v.A.w. mit Antragsrecht)</i>
Übergeordnete Stellen	<i>Gemeinderat</i>
Untergeordnete Stellen	<i>-</i>
Aufgaben und Befugnisse	<i>Wirtschaft Ortsmarketing Tourismus Landwirtschaft Öffentlicher Verkehr Entscheidungsbefugnisse: Verwendung Voranschlagskredite im Einzelfall bis Fr. 10'000</i>
Unterschriftsberechtigung	<i>Präsident und Sekretär</i>
Besonderes	

Baukommission	
Ressortzugehörigkeit	<i>Bau</i>
Wahlorgan	<i>Gemeinderat</i>
Mitgliederzahl	<i>5-7</i>
Zusammensetzung	<i>Ressortchef Ressortchef Stv. 3-5 Mitglieder + Leiter Fachbereich (v.A.w. mit Antragsrecht)</i>
Übergeordnete Stellen	<i>Gemeinderat</i>
Untergeordnete Stellen	<i>-</i>
Aufgaben und Befugnisse	<i>Bau- und Feuerpolizei Baubewilligungen Hochbau Vermessungswesen Liegenschaftsbewirtschaftung</i>
	<i>Entscheidungsbefugnisse: Verwendung Voranschlagskredite im Einzelfall bis Fr. 10'000</i>
Unterschriftsberechtigung	<i>Präsident und Sekretär</i>
Besonderes	

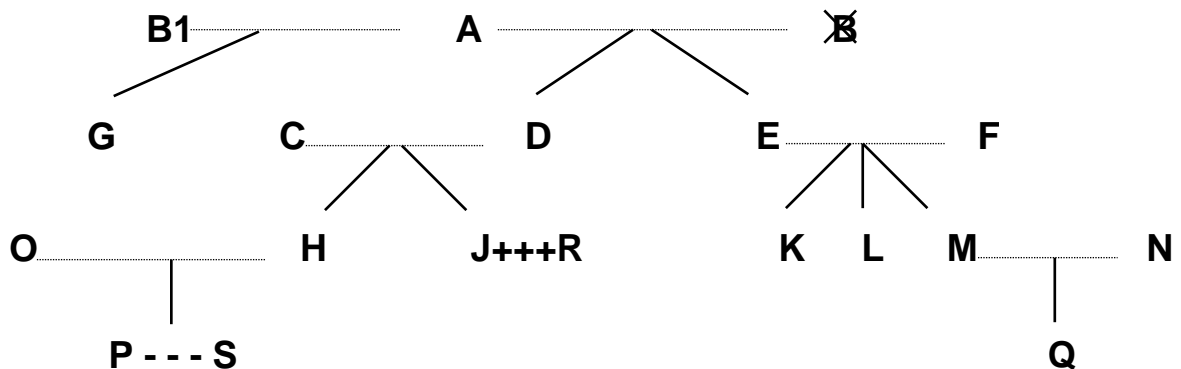
Strassenkommission	
Ressortzugehörigkeit	<i>Strassen</i>
Wahlorgan	<i>Gemeinderat</i>
Mitgliederzahl	<i>5-7</i>
Zusammensetzung	<i>Ressortchef Ressortchef Stv. 3-5 Mitglieder + Leiter Fachbereich (v.A.w. mit Antragsrecht) + Chef Wegmeister (v.A.w. mit Antragsrecht)</i>
Übergeordnete Stellen	<i>Gemeinderat</i>
Untergeordnete Stellen	-
Aufgaben und Befugnisse	<i>Strassenwesen Signalisation Öffentliche Beleuchtung Tiefbau Werkhof Schneeräumung Forstwirtschaft Entscheidungbefugnisse: Verwendung Voranschlagskredite im Einzelfall bis Fr. 10'000</i>
Unterschriftsberechtigung	<i>Präsident und Sekretär</i>
Besonderes	

Umweltkommission	
Ressortzugehörigkeit	<i>Umwelt</i>
Wahlorgan	<i>Gemeinderat</i>
Mitgliederzahl	<i>7</i>
Zusammensetzung	<i>Ressortchef Ressortchef Stv 5 Mitglieder Leiter Fachbereich (v.A.w. mit Antragsrecht)</i>
Übergeordnete Stellen	<i>Gemeinderat</i>
Untergeordnete Stellen	<i>-</i>
Aufgaben und Befugnisse	<i>Wasserversorgung Abwasserentsorgung Abfallwesen Energieversorgung Friedhof Umweltschutz Entscheidungsbefugnisse: Verwendung Voranschlagskredite im Einzelfall bis Fr. 10'000</i>
Unterschriftsberechtigung	<i>Präsident und Sekretär</i>
Besonderes	

Bildungskommission	
Ressortzugehörigkeit	<i>Bildung</i>
Wahlorgan	<i>Gemeinderat</i>
Mitgliederzahl	<i>5-7</i>
Zusammensetzung	<i>Ressortchef Ressortchef Stv. 3-5 Mitglieder + Schulleitung (v.A.w. mit Antragsrecht)</i>
Übergeordnete Stellen	<i>Gemeinderat</i>
Untergeordnete Stellen	-
Aufgaben und Befugnisse	<i>Bildung Sport Kultur Freizeit Vereine</i>
	<i>Entscheidungsbefugnisse: Verwendung Voranschlagskredite im Einzelfall bis Fr. 10'000</i>
Unterschriftsberechtigung	<i>Präsident und Sekretär</i>
Besonderes	

Sicherheitskommission	
Ressortzugehörigkeit	<i>Sicherheit</i>
Wahlorgan	<i>Gemeinderat</i>
Mitgliederzahl	<i>5-7</i>
Zusammensetzung	<i>Ressortchef Ressort Stv. 3-5 Mitglieder + Feuerwehrkommandant (v.A.w. mit Antragsrecht) + Leiter Fachbereich (v.A.w. mit Antragsrecht)</i>
Übergeordnete Stellen	<i>Gemeinderat</i>
Untergeordnete Stellen	<i>- Fachgruppe Feuerwehr - Fachgruppe Lawinen</i>
Aufgaben und Befugnisse	<i>Sicherheit Gemeinde-, Gesundheits- und Gewerbepolizei Bevölkerungsschutz Militär Lawinendienst Parkplatzwesen Bevolligungen Soziales Jugendarbeit Altersarbeit Spitex Asylwesen Entscheidungsbefugnisse: Verwendung Voranschlagskredite im Einzelfall bis Fr. 10'000</i>
Unterschriftsberechtigung	<i>Präsident und Sekretär</i>
Besonderes	

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.